

## ZUR KRITIK EINIGER CICERONISCHER REDEN

### III

(*pro Milone*)

Die Kenntnis der handschriftlichen Ueberlieferung von Ciceros Rede *pro Milone* ist durch Clarks glückliche Funde wesentlich erweitert worden. Es ist begreiflich, dass Clark selbst in seinen Ausgaben<sup>1</sup> in dem Bestreben, die neuen Funde auszunutzen, dem Harleianus 2682 zu viel vertraut hat. Die Gegenwirkung, die den Wert der neu gefundenen Handschrift durch ihre Einreihung unter die *deteriores* herabzudrücken suchte, ist bereits überwunden. Das ist zum guten Teil H. Nohl zu verdanken, der in seiner Schulausgabe der Rede unter den einzelnen Lesarten vorsichtig die richtigen herauszufinden bemüht war<sup>2</sup>. Ueber diesen eklektischen Standpunkt sind auch zwei neuere Arbeiten, die sich mit der Ueberlieferung der *Miloniana* befassen, nicht hinausgekommen: J. K. Schönberger, *Tulliana. Textkritische und sprachliche Bemerkungen zu Ciceros Reden pro Sex. Roscio, pro Cluentio, pro Murena, pro Caelio und pro Milone*. Würzburger Dissert. Augsburg 1911 und C. Becher *De codicibus in Ciceronis oratione Miloniana recte aestimandis*. Dissert. Jena 1913. In beiden Arbeiten werden die einzelnen Stellen behandelt und gewissenhaft geprüft. Das Ergebnis ist, dass der Herausgeber in jedem einzelnen Falle aus inneren Gründen eine Entscheidung suchen muss, und wenn auch beide Arbeiten in vielen Punkten übereinstimmen so weichen sie in den Einzelinterpretationen nicht selten ab.

Wenn wir uns die Frage vorlegen, warum bei der Ueberlieferung der *Miloniana* ein eklektisches Verfahren geboten ist, so drängt sich uns sofort die Erwägung auf: in welcher Zeit ist

---

<sup>1</sup> Cicero *pro T. Annio Milone* ed. by Albert C. Clark. Oxford 1895 und in der Oxforder Ciceroausgabe im 6. Bande der Reden (1900).

<sup>2</sup> Ciceros Rede für T. Annius Milo. Erklärt von Richter-Eberhard. 5. Aufl. von H. Nohl 1907.

die handschriftliche Ueberlieferung gespalten? Das ist keineswegs eine theoretische Frage. Denn es ist für die Ueberlieferungsgeschichte durchaus nicht gleichgültig, in welche Zeit der Text zurückreicht, den die Handschriften übereinstimmend bieten.

Hat man erkannt, dass die erhaltenen Handschriften, auf die sich der Text stützt, von einander unabhängig sind, so werden vielleicht in günstigen Ausnahmefällen paläographische Beobachtungen uns helfen, die Textgeschichte über die erhaltenen Handschriften zurück zu verfolgen. So lässt sich bei den hauptsächlich im Parisinus 7794 erhaltenen Reden deutlich die insulare Zwischenstufe der Ueberlieferung erkennen. In der Miloniana wüsste ich keine Stelle aufzuweisen, an der es möglich wäre, durch paläographische Erwägungen über die Handschriften hinaus zu kommen.

So bleibt denn als einziges Mittel, um weiter zu dringen, die Nebenüberlieferung. Sie ist gerade für die Miloniana nicht unbeträchtlich, da diese Rede in den Schulen besonders viel gelesen worden ist, als Musterrede galt und in folgedessen auch den Rhetoren viele Musterbeispiele liefern konnte. Wohl sind im einzelnen die Zeugnisse herangezogen und angemerkt. Aber im Zusammenhang sind sie noch nicht untersucht.

Für die wichtige Frage, wann sich unsre Ueberlieferung gespalten hat, ist von grösster Bedeutung eine Stelle des Gellius. Dieser handelt I 16 über den substantivischen Gebrauch des Zahlwortes *mille* und bringt dafür, dass es als Singular bewertet worden sei, Beispiele aus Cato, Claudius Quadrigarius, Varro, Lucilius und Cicero. Zum Schluss heisst es (I 16, 15) *quapropter nihil iam dubium est quin Cicero in oratione quam scripsit pro Milone ita scriptum reliquerit* (53): *ante fundum Clodi quo in fundo propter insanas illas substructiones facile mille hominum versabatur valentium, non versabantur quod in libris minus accuratis scriptum est. alia enim ratione <mille homines, alia> mille hominum dicendum est.* Gellius sagt also deutlich, dass zu seiner Zeit in den sorgfältigen Handschriften *versabatur* stand, dass daneben der Plural *versabantur* sich auch fand. Es bedarf keines Wortes der Erklärung, wenn wir diese Feststellung nicht Gellius selbst zuschreiben. Hosius (I p. XXIV) lässt als Quellen zur Auswahl: Verrius, Probus, Plinius. Dieser scheidet wohl ohne weiteres aus. Die selbständige Heranziehung handschriftlicher Varianten wird ihm niemand zutrauen, der ihn einigermaßen kennt. So käme Plinius höchstens als Vermittler der Weisheit

des Verrius Flaccus in Betracht. Für Verrius schien eine gewisse inhaltliche Verwandtschaft mit Fest. 153 b 20 und 258 a 1 zu sprechen. Aber abgesehen von der Unsicherheit des Wortlauts dieser Stellen, spricht gegen Verrius die Art, wie Lucilius zitiert wird: cf. Marx, Lucilius I 1904 p. LXII und LXXII: *Lucilius in tertio satirarum* verrät die Zitierweise des Probus. Zu dessen Methode stimmt auch sonst der Inhalt des ganzen Kapitels. Darum hat es auch J. Aistermann, *De M. Valerio Probo* 1910 p. 125 mit Recht auf Probus zurückgeführt.

Wir haben also nicht nur für die Zeit des Gellius, sondern bereits für die des Probus eine Spaltung der Handschriften anzunehmen. Es ist von grösster Bedeutung, dass der von Clark wiedergewonnene Cluniacensis *hominum mille versabatur* erhalten hat, während die übrigen Handschriften der Miloniana den Plural bieten, den schon zu Probus Zeit die *libri minus accurati* aufwiesen. Dass der Harleianus (*H*), der sonst mit dem Cluniacensis geht, hier mit den übrigen Handschriften übereinstimmt, ist nicht auffällig. Er ist ja auch sonst Beeinflussungen der andern Familie zugänglich gewesen.

Freilich scheint es gewagt, auf diese eine Stelle zu bauen. Denn es wäre ja nicht ausgeschlossen, dass die Lesart *versabantur*, die sich schon zu Probus Zeit in den *libri minus accurati* fand, sich später in den Handschriften selbständig von neuem entwickelt hatte. Indes weisen auch sonstige Zeugnisse darauf, dass die Spaltung der Ueberlieferung sehr früh anzunehmen ist.

Clark hat bereits in der Ausgabe von 1895 in den Worten Mil. 1 *veterem consuetudinem fori et pristinum morem iudiciorum requirunt* das nur in *H* überlieferte *veterem* in den Text gesetzt, obgleich die übrigen Handschriften in dem Zeugnis Quintilians (XI 3, 50) eine nicht zu verachtende Stütze zu haben scheinen. So sind denn weder Nohl noch Wessner<sup>1</sup> Clark gefolgt und auch Emlein<sup>2</sup> weist die Lesart des Harleianus zurück. Zu dem Zeugnis des Harleianus ist nun das des Cluniacensis hinzugekommen. Ich meine, wer ohne Rücksicht auf die äussere Beglaubigung die Stelle liest, wird empfinden, dass die Lesart dieser Handschriften *veterem consuetudinem fori et pristinum morem iudiciorum* sich

<sup>1</sup> *Ciceros Rede für T. Annius Milo*. Kleine Texte für theol. und philol. Vorles. und Uebungen 71 (1911).

<sup>2</sup> *De locis quos ex Ciceronis orationibus in Institutionis oratoriae duodecim libris laudavit Quintilianus* 1907 p. 3.

durch die Harmonie der Glieder empfiehlt. Einem nackten *consuetudinem*, das an sich natürlich ebenso gut möglich wäre, würde auch ein einfaches *morem* entsprechen. *vetus* ist als Epitheton zu *consuetudo* ganz geläufig: zB. div. Caec. 5 *vetere consuetudine institutoque maiorum*, wo ebenfalls *vetus* ein Pendant bildet, wie Mil. 1 zu *pristinus*, zu *maiorum*. Fehlt hingegen *veterem*, so ist das Gleichgewicht gestört. Ist aber *veterem* echt, so hat die Spaltung der Handschriften bereits zu Quintilians Zeit bestanden. Denn darin muss man Emlein Recht geben, wenn er annimmt, dass nicht Quintilian aus Flüchtigkeit *veterem* ausgelassen, sondern es in seinem Texte nicht gefunden hat.

Hier stimmt also Quintilian mit der Familie *ET* (Erfurtensis und Tegerenseensis) in einem Fehler überein, den die Familie *CH* nicht kennt. Dieselbe Gruppierung weisen auch andere Stellen auf:

7 *hominem occisum esse fateatur ET* Quint. V 11, 12 Schol. Bob. p. 113, 8 St.

*hominem esse occisum fateatur HV*. Dass dies falsch ist, lehrt die Klausel. Clark tilgt *esse* und beruft sich dafür auf Quint. IV 2, 25: er übersieht, dass hier das Zitat nicht wörtlich gegeben ist, dass *esse* fehlt, weil es vor *fateretur* keine gute Klausel ergeben würde<sup>1</sup>.

9 *si se telo defenderet ET* Quint. V 14, 18  
*si se telo defenderit CH* falsch.

ib. *gladium nobis ad hominem occidendum ab ipsis porrigi legibus*: *gladium nobis ET* Quint. V 14, 18 und 35 Diom. GL I 469, 33 Schol. Bob. p. 114, 11 *nobis gladium CH*.

ib. *scelere solutum ET* Quint. VIII 5, 11

*sceleris solutum CH*. Dass dieses ebenso gut lateinisch ist, wie jenes, braucht man jetzt nicht mehr besonders zu betonen<sup>2</sup>. Mil. 31 ist der Ablativ *scelere solvamur* durch die Klausel erforderlich. Eine sichere Entscheidung ist wohl unmöglich. Immerhin ist es wahrscheinlicher, dass der ungewöhnliche Genetiv in den alltäglichen Ablativ übergeht, als dass eine so gewählte Konstruktion durch Zufall entsteht.

<sup>1</sup> Richtig über diese Stelle Emlein p. 14<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Ich verweise nur auf Leo, *Plautinische Forschungen*<sup>2</sup> 1912 p. 103 Anm. 3.

<sup>3</sup> V 11, 12 wird die Stelle ebenfalls zitiert, die Handschriften schwanken.

72 *occidi occidi ET* Quint. IX 3, 28<sup>3</sup> Aquila RL 27, 23

*occidi H* Isid. orig. II 21, 31 Anon. RL 75, 23. Hier kann über die Richtigkeit des doppelten *occidi* kein Zweifel sein. Auch dass das einfache *occidi* in *H* durch ein individuelles Versehen entstanden sein kann, lässt sich nicht leugnen. Aber dass das Zitat bei Isidor und dem Pariser Anonymus damit übereinstimmt, muss stützig machen.

105 *prae ET* Quint. XI 3, 173: *pro HB*

*possum ET* Quint. l. 1: *possumus CH*.

In beiden Fällen ist die Entscheidung klar<sup>1</sup>.

Diesen Uebereinstimmungen zwischen Quintilian und *ET* gegen die Tradition des Cluniacensis stehen drei Differenzen gegenüber:

30 *si ut* Quint. IV 4, 2 Victor RL 416, 35. Schol. Bob. p. 121,

11: *sicuti ET: sicut P*<sup>2</sup>.

Erst Radermacher hat hier die Lesart Quintilians beibehalten<sup>3</sup>. Auch Stangl korrigiert die Lesart der Cicerohandschriften in den Text des Scholiasten hinein. Ich glaube, dass Radermacher Recht hat. Es entspricht nach meinem Gefühl mehr der doch nicht ganz einwandfreien Darstellung Ciceros, wenn Cicero sich hier vorsichtig ausdrückt. Ich stimme hier Emlein p. 73 vollkommen bei, der *si ut* auch in den Cicerotext aufgenommen wissen will<sup>4</sup>. Dass aber *si ut* im Laufe der Zeit leicht in *sicut(i)* verderbt werden konnte, leuchtet ein.

72 *videbatur* Quint. VII 11, 12 *P: putabatur HET*. Auch hier handelt es sich einfach um das Eindringen eines Synonymon, was ja einer der häufigsten Schreibfehler ist<sup>5</sup>. Was in *C* gestanden hat, wissen wir in beiden Fällen nicht.

Ebenso liegt die Sache:

85 *testor* Quint. XI 1, 34 *H: obtestor ET*.

Hier scheinen an und für sich beide Lesarten möglich. Doch ist

<sup>1</sup> Ueber *possum* vgl. Nohl p. 118.

<sup>2</sup> *CH* fehlen.

<sup>3</sup> Im Parisinus ist *sicut* aus dem Cicerotexte eingeführt, wie zB. auch V10, 93 *de Ligari audeam dicere*: wo dieselbe Handschrift *confiteri* statt *dicere* aus  $\gamma$  einführt (richtig beurteilt von Radermacher).

<sup>4</sup> Dass er das bei Quintilian fehlende *ita* ebenfalls tilgen möchte, billige ich nicht. Der Scholiast hat es auch.

<sup>5</sup> In den meisten dieser Fälle ist es verfehlt, von Glossen zu reden, die in den Text gedrungen sind. Der Vorgang ist wohl anders aufzufassen: dem Schreiber, der den Inhalt im Auge hatte, stellte sich unbeachtet beim Schreiben ein verwandter Begriff ein.

das Simplex wohl vorzuziehen, vgl. Emlein p. 16, der mit Recht auf den Unterschied der Bedeutung hinweist und auch erklärt, wie *obtestor* dem Schreiber leicht in die Feder kommen konnte.

In diesen drei Fällen haben wir also in den Abweichungen der Familie *ET* von Quintilian individuelle Schreibfehler dieser Handschriften zu erkennen. Diese Fehler stossen daher das Ergebnis nicht um, das wir aus den vorher behandelten Uebereinstimmungen gewinnen: die Familie *ET* geht mit Quintilian zusammen. Dass aber auf der andern Seite die Abweichungen der Familie *C(H)* von Quintilian sich nicht ausschliesslich aus individuellen Schreibfehlern dieser Familie erklären, folgt aus der Uebereinstimmung Quintilians mit *ET* in mindestens einer falschen Lesart. Es bestätigt sich also, was wir oben vorher aus der Gelliusstelle geschlossen hatten: bereits im 1. Jahrh. n. Chr. war die Ueberlieferung der *Miloniana* gespalten. Auf den einen Zweig geht die Familie des *Cluniacensis* zurück, auf den andern die Familie *ET*.

Dasselbe ergibt sich, wenn wir die Zeugnisse des *Asconius* betrachten. Ich nehme voraus: 22 *iam ab ET* Asc. p. 39, 15 St. (*CH* fehlen): *iam inde ab* Schol. Bob. p. 119, 9: *ab* Diom. GL I 471, 19. Hier ist einfach beim Scholiasten eine Interpolation, bei *Diomedes* eine Auslassung die Ursache der Differenz. Daraus ergibt sich also nichts für die Stellung des *Asconius* zu unsrer handschriftlichen Ueberlieferung. Um so deutlicher sprechen folgende Stellen:

37 *intenta HV* Asc. p. 40, 12: *intentata ET*

*ista viam Appiam H: viam Appiam* Asc. p. 40, 28: *istam Appiam ET.*

Hier ist *H* contaminirt. Seine Lesart setzt voraus <sup>*ista*</sup> *viam Appiam*, d. h. um ein ursprüngliches *viam* in *istam* zu verbessern war *ista* übergeschrieben. Dass *ET* das Echte bewahrt haben, ist zweifellos. Aus dem Befund von *H* ergibt sich, dass dessen Familie ursprünglich *viam Appiam* gehabt hat, also dass sie auch in dieser falschen Lesart mit *Asconius* übereinstimmt.

46 *cuius iam pridem testimonio Clodius eadem hora Interamnae fuerat et Romae ET*; der Satz fehlt in *H* und bei Asc. p. 42, 8. Dass der Satz mit seinem erlesenen Inhalt und der guten Klausel eine Interpolation sei, ist mir unwahrscheinlich. Wenn er fehlt, stösst der doppelte Name des *Clodius* sehr ungeschön zusammen: *dixit C. Causinius schola Interamnanus, familiarissimus et idem comes Clodi, P. Clodium illo die . . . fuisse.*

Der in *H* und bei Asconius fehlende Satz ist jedenfalls sachlich sehr passend und sprachlich einwandfrei. Ihn einem Dogma zu Liebe zu opfern, wäre unmethodisch.

47 *diceret HV* Asc. p. 42, 16: *dicerent ET*. Hier könnte man schwanken, ob man den Singular oder den Plural bevorzugen soll. Es ist eine bestimmte Persönlichkeit gemeint. Asconius nennt die Namen zweier Tribunen, Q. Pompeius Rufus und C. Sallustius. Entscheidend für den Plural ist auch dieses nicht. Es ist immerhin wahrscheinlicher, dass der seltene Singular echt ist<sup>1</sup>.

49 *noctu HV* Asc. p. 42, 23: *nocte ETW*

67 *enim HV* Asc. p. 43, 8: *enim iam ET*<sup>2</sup>.

Hier folgen die neueren Herausgeber mit Recht der Cluniacensisfamilie. Schönberger l. l. p. 131 verteidigt nach Stangls Vorgänge *enim iam*, weil diese Verbindung häufig sei und sich auch 85 *vos enim iam . . . imploro* finde, d. h. er interpretiert die Stelle durch Parallelstellen, nicht aus sich selbst heraus. Die Zeitbestimmung entspricht hier jedenfalls wenig dem Zusammenhange.

67 *tuas H* Asc. p. 43, 8: *tuas tuas ET*.

Hier ist die *geminatio* durchaus nicht am Platze, weshalb auch die neueren Herausgeber sie verschmäht haben.

Wenn Asconius in den folgenden Worten *et ea voce ut me exaudire possis* hat, während in *HET* *et* fehlt und *audire* steht, so zweifele ich so wenig, wie die neueren Herausgeber, dass Asconius das Echte bewahrt hat. Da aber über *C* nichts bezeugt ist, ist es sehr wohl möglich, dass *H* hier ebenso durch die Familie *ET* beeinflusst ist, wie sich das für 37 *ista viam* erweisen liess<sup>3</sup>.

An keiner Stelle steht also Asconius mit *ET* gegen *CH*, an mehreren mit diesen gegen jene, und zwar sowohl im Richtigen wie im Falschen. Asconius hat also einen Cicerotext benutzt, der der Cluniacensisfamilie nahe stand, während Quintilians Cicero dem Archetypus der Familie *ET* verwandt war.

<sup>1</sup> Nicht überzeugend Becher l. l. p. 25. Vgl. Nohl p. 112.

<sup>2</sup> In Stangls Adnotatio ist fälschlich zum Eingang des Lemmas v. 6 *non iam hoc Clodianum* etc. als Variante *enim iam* aus *ET* angeführt, statt zu *enim* (v. 7).

<sup>3</sup> 95 *se fecisse ET* Asc. steht der individuelle Fehler von *H* *suam se fecisse* gegenüber.

Der Text des Bobienser Scholiasten stimmt, wie wir bereits gesehen haben, in drei Fällen mit Quintilian überein:

7 *occisum esse fateatur* Quint. Schol. Bob. *ET*

*esse occisum fateatur HV*

9 *gladium nobis* Quint. Schol. Bob. Diom. *ET: nobis gladium CH*

30 *si ut* Quint. Schol. Bob.: *sicut P: sicuti ET* (*CH* fehlt).

Aber diese Stellen beweisen für die Klassifikation des Cicero-textes der Scholiasten deswegen nichts, weil es sich um Ueber-einstimmungen im Richtigen handelt. Im übrigen geht der Scholiast seine eigenen Wege:

13 *de incesto (-tu cod.) stupro* Schol. Bob. p. 115, 18: *de illo incesto stupro HBET*.

Hier ist das Fehlen des Pronomens *illo* entschieden ein Vorzug. Denn dann tritt das dem folgenden *eius* gegenüberstehende *cuius* viel schärfer hervor. Wer auf diese stilistischen Gründe keinen Wert legt, mag annehmen, dass *illo* vom Scholiasten ausgelassen ist.

Unzweifelhaft das Echte hat der Scholiast bewahrt p. 117, 27:

15 *at paret* Schol. Bob. 5: *apparet HVT: at apparet E*. Hier ist klar ersichtlich, dass auch *E* als ursprüngliche Ueberlieferung voraussetzt *apparet*. Das zur Verbesserung übergeschriebene *at* ist neben der zu beseitigenden Silbe in den Text gedrungen. Wie *at paret* über *atparet* zu *apparet* werden konnte, ist einfach zu erklären. Ueber das Verhältnis der Handschriften zu einander möchte ich daraus nichts schliessen, da dieser Fehler selbständig von mehreren Schreibern begangen werden konnte. Auch an den folgenden Stellen bietet der Scholiast nirgends etwas Schlechteres als die Handschriften:

16 *conquiescenti* Schol. Bob. p. 118, 5: *quiescenti HBET*

29 *adorirentur Milonem* Schol. Bob. p. 120, 27: *Milonem adorirentur ET* (*CH* fehlt)

ib. *nec imperante domino nec sciente* Schol. Bob. p. 121, 4: in *PET* steht *domino* nach dem dritten Gliede *nec praesente* (*CH* fehlt). Jedenfalls ist die Stellung nach dem ersten Gliede zum mindesten nicht schlechter.

105 *ferundis* Schol. Bob. 125, 1: *ferendis HBET*. Auf diese orthographische Variante möchte ich wenig Gewicht legen für die Klassifizierung, weil ja die später übliche Form *ferendis* unabhängig mehrmals sich entwickeln konnte. Wichtiger ist:

ib. *sentialis* Schol. Bob. p. 125, 2: *sentietis ET: sentitis HV*.

Hier ist wohl am wenigsten am Platze das Futurum, obgleich die neueren Herausgeber es sämtlich im Texte lassen. Ihre Meinung sollen die Richter frei äussern, nicht was sie in Zukunft meinen werden. Der Konjunktiv scheint mir durch eine Attraktion zu *audeatis* sehr wohl erklärlich; natürlich ist auch gegen den Indikativ nichts Wesentliches einzuwenden.

Der Scholiast nimmt also eine Sonderstellung ein; er geht weder mit *CH* noch mit *ET*.

Und eine Sonderstellung nimmt schliesslich auch der Palimpsest ein. Ueber 30 *si ut* Quint. Schol. B: *sicut P: sicuti ET* ist schon gehandelt, ebenso über 72 *videbatur* Quint. P: *putabatur HET*. Wenn *P* hiernach dem quintilianischen Cicerotexte nahe zu stehen scheint, so entfernt er sich 94 sowohl von diesem (und entsprechend von *ET*) wie von der Familie des Cluniacensis.

*o frustra, inquit, mihi suscepti labores, o spes fallaces et cogitationes inanes meae P*

*o frustra, inquit, suscepti labores, o spes fallaces, o cogitationes inanes meae ET* Quint. VI 1, 27

*o frustra, inquit, mei (so auch V) suscepti labores, o spes fallaces cogitationes inanes meae H.*

Dass hier zunächst *mihi* echt ist, hat Nohl p. 117 betont: bei der Lesart *mei* findet er mit Recht eine sehr harte Wortstellung und zu starke Betonung von *mei*. Und nicht weniger ist er im Recht, wenn er auch im folgenden *P* folgt. Denn nur dessen Lesart befriedigt stilistisch. Die Worte *o spes fallaces et cogitationes inanes meae* werden durch *o* und *meae* zusammengehalten und gemeinsam als synonyme Begriffe dem anders gearteten *o frustra mihi suscepti labores* gegenübergestellt. Die Lesart von *ET* Quint. *o cogitationes* macht aus den zwei Gliedern drei, indem sie das zweite zerreisst, während es doch durch das gemeinsame *meae* als zusammengehörig sich erweist. Auch die asyndetische Nebeneinanderstellung der Synonyma in *H* passt nicht zu dem gemeinsamen also verbindenden *meae*.

Die Ueberlieferung der Miloniana deutet also darauf hin, dass für diese Rede bereits im ersten Jahrhundert n. Chr. eine Spaltung eingetreten ist. Die Zweige der Ueberlieferung, die uns *ET* Quint., *CH* Asc., Schof. Bob., *P* vorliegen, lassen sich so wenig zu einem Stemma vereinigen, wie etwa die Vergilhandschriften. Soweit nicht im einzelnen sekundäre Fehler vorliegen, verdienen also alle Zweige gleichmässige Berücksichtigung. Die Aufgabe der Kritik ist demnach nicht durch Rechenexempel zu

lösen, sondern die Auswahl muss in jedem einzelnen Falle nach inneren Gründen, d. h. durch sorgfältige Interpretation der Varianten getroffen werden. Es bleiben wohl Stellen übrig, an denen wir zwischen zwei anscheinend gleich guten Lesarten eine Entscheidung nicht treffen können. Vielleicht lehrt ein verfeinertes Sprachgefühl auch hier einmal zu entscheiden. Aber es wäre verfehlt, sich in solchen Fällen durch Autoritätsgründe leiten zu lassen.

Der frühen Spaltung entspricht die geringe Zahl solcher Verderbnisse, die allen Handschriften gemeinsam sind. Meistens handelt es sich für den Kritiker um eine Auswahl aus den verschiedenen überlieferten Lesarten. Wo wirklich eine gemeinsame Ueberlieferung verlassen werden muss, besitzen wir in den meisten Fällen Kenntnis nur von einem Teile der Handschriften. Das gilt besonders für 17—29, die ausschliesslich auf *ET* beruhen. Aber auch unsre Kenntnis des Cluniacensis ist ja leider nicht so vollständig, wie wir es wünschten. Daher sind wir oft nicht im klaren, ob er eine in *ET* sich findende Ueberlieferung geteilt hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass *H* durch die Familie *ET* beeinflusst ist, also nicht in jedem Falle mit Sicherheit als ein vollgiltiger Zeuge für die Familie des Cluniacensis angesprochen werden kann. Mit Wahrscheinlichkeit wird man das im allgemeinen tun dürfen, wo *H* von *ET* abweicht. Geht er mit ihnen, so mahnen Stellen zur Vorsicht, wie

- 3 *intuentis HET: confluentis C*  
 53 *versabantur HET: versabatur C*  
 70 *liceret HET: licet V*  
 97 *esse hanc HET: hanc esse V*  
 101 *sanguinem HET: sanguinis C*  
 105 *elegit EH: delegit C.*

Wir haben also bei dem Zusammengehen von *HET* nicht die Gewissheit, ob sie in dem einzelnen Falle nur die Familie *ET* vertreten oder auch die des Cluniacensis. Diese gewinnen wir erst dann, wenn zu *H* die Noten der Handschrift von S. Victor (*V*) oder die Exzerpte des Bartholomaeus von Montepulciano (*B*) treten. Nur dann haben wir die Sicherheit, dass wirklich die betreffende Lesart in beiden Familien überliefert ist. Das ist aber verhältnismässig selten der Fall:

- 13 *de Schol. Bob.: de illo HBET*  
 15 *at paret Schol. Bob.: apparet HVT: at apparet E*

16 *conquiescenti* Schol. Bob.: *quiescenti* HBET<sup>1</sup>

39 *omnium* Heumann: *omnia tum* HBET

43 *audaciae* del. Ferrarius: *habent HVE* Sever.<sup>2</sup>, *T* alio loco

46 *omnes scilicet Lanuvini* del. Lambinus, *habent HVET*

59 *de servis* . . . *Clodium* del. Heumann, *habent HVET*,  
aber mit Abweichung im Text: *de incestu ET: incesti HV*<sup>3</sup>

77 schwanken die Handschriften in der Stellung der Worte  
*in civitate*:

*per me ut unum*

{	<i>ius aequitas in civitate leges libertas pudor pudicitia maneret CH</i>
{	<i>ius aequitas leges in civitate libertas pudor pudicitia maneret E</i>
{	<i>ius aequitas leges libertas pudor pudicitia in civitate maneret T</i>

Unmöglich ist sowohl die Wortstellung von *E*, wobei die Worte *in civitate* das zweite der drei Paare *ius aequitas*, *leges libertas*, *pudor pudicitia* zerreißen, wie die von *T*, die eine Hexameterklausel bewirkt. Aber auch die Stellung in *CH* ist nicht schön, weil sie ohne jeden Vorteil das erste der drei Paare loslöst. Die Beseitigung von *in civitate* ist deswegen nicht befriedigend, weil die Bestimmung beinahe notwendig ist. Zielinski hat *in civitate* an den Schluss des Satzgliedes gestellt, um eine gute Klausel zu gewinnen. Auch dem Sinne nach ist diese Stellung nicht unmöglich, wiewohl nach meinem Gefühl *maneret* nicht schlechter den Beschluss bilden würde. Dann wäre *in civitate* nach *unum* zu stellen, dass dabei *pudicitia maneret* keine gute Klausel ergeben würde, ist richtig, aber da hier die Stimme nicht gesenkt wird, dürfte man sich schon mit einer weniger guten Form abfinden.

Jedenfalls kann man aber nicht eigentlich von einem gemeinsamen Fehler der beiden Familien reden. Es handelt sich um dieselben Worte, aber der Fehler ist ja verschieden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Dass hier *quiescenti* nicht richtig sein könnte, lässt sich nicht behaupten. Der Fall gehört zu den bisher *insolubiles*.

<sup>2</sup> Severianus scheint der Cluniacensissfamilie nahe zu stehen: 44 *cogitaret H* Sever. (sed var. -it): *cogitarit ET* Mart. Cap.: *cogitaverit* Cassiod. Isid. 92 *servari HX* Sever.: *servare PET*.

<sup>3</sup> Nohl p. 113 verteidigt das athetierte Stück. Ich kann mich aber von der Echtheit des Satzes nicht überzeugen. Er nimmt ja die Pointe des Witzes vorweg: *propius quam tum cum ad ipsos* (deos) *penetrarat*.

<sup>1</sup> Aehnlich liegt die Sache wohl 48 *(cum Clodio) una fui, testa-*

94 *mihi P: mei Quint. HVET.*

102 haben die erhaltenen Handschriften eine Lücke. Hier stimmen also *CH* und *ET* in einer äusseren Beschädigung überein. Man wird sich schwer entschliessen diesen Fehler bis ins erste Jahrhundert zurückzuverlegen. Aber selbst dann läge der Fall nicht anders als 94, wo Quintilian und beide Handschriftenfamilien in einem Fehler übereinstimmen. Wenn 94 der Palimpsest uns aushilft, so versagt diese Hilfe für die Lücke. Will man sich nicht entschliessen, diese Auslassung so weit hinauf zu verlegen, so bliebe noch ein Ausweg. Wie bei der Caesarüberlieferung die Klasse  $\alpha$  dadurch entstanden ist, dass ein Exemplar der Klasse  $\beta$  mit einer alten auf das Exemplar des Julius Celsus Constantinus und Flavius Licinius Firminus Lupicinus zurückgehenden Handschrift verglichen und nach der alten Handschrift abkorrigiert wurde<sup>2</sup>, so könnte Aehnliches auch für die Ueberlieferung der Miloniana nicht als unmöglich abgewiesen werden. Aber ebenso wenig kann von vornherein die Annahme als unmöglich gelten, dass die Ueberlieferung schon im ersten Jahrhundert einen solchen Defekt gehabt habe. Jedenfalls dürfen wir bei der Miloniana mit einer alten und ziemlich reinen Ueberlieferung rechnen; wir befinden uns hier auf festerem Boden, als in den Reden, die im Pariser Corpus enthalten sind, bei denen der Text zwar einheitlich ist, aber eben nur, weil wir eine einheitliche Ueberlieferung haben, deren gemeinsamer Quell bei weitem nicht so alt ist, wie der der Milonianaüberlieferung. Dass aber bei dieser eine so frühe Spaltung stattgefunden und, was noch bemerkenswerter ist, sich erhalten hat, ist kein Zufall. Für Vergil hat Probus eine Textgestaltung geschaffen, die sich durchgesetzt hat, so dass sich nur wenige Spuren der vor Probus liegenden Verwilderung und Differenzierung in den erhaltenen Handschriften finden. Der Cicerotext hat seinen Probus nicht gefunden. Probus hat nur gelegentlich in seinen kritischen Miszellen Cicerostellen behandelt und dabei auch in echt wissenschaftlicher Weise sich bemüht, gute Handschriften zu benutzen. Aber eine Ausgabe des Cicero hat er nicht gemacht.

Prag, z. Z. Dresden.

Alfred Klotz.

*mentum Cyri simul obsignavi [cum Clodio] — una fui nach cum Clodio CH —, wenn nicht cum Clodio mit Richter als Glossem zu tilgen ist.*

<sup>2</sup> Vgl. Rhein. Mus. LXIV 1909 p. 224 sq.